

Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Sontheim

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Feb. 1977 (BayRS 2023-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. Feb. 1985 (GVBl. S. 17) erlässt die Gemeinde Sontheim mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.09.1986, Nr. 20-554-2 folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist:

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4
Grabgebühren
(Satzungsänderung vom 1. Januar 2002)

1. Die Grabgebühren beträgt für

ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	225,00 Euro
ein Einzelgrab	150,00 Euro

2. Die Gebühren für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt:

bei Familiengräber mit 2 Grabstellen jährlich	15,00 Euro
bei Einzelgräber jährlich	10,00 Euro

Die Zeit der Verlängerung soll mindestens 5 Jahre betragen.

§ 5
Bestattungsgebühren
(Satzungsänderung vom 1 .Januar 2002)

Die Gebühren für die Benützung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.

§ 6
Sonstige Gebühren

1. An sonstige Gebühren werden erhoben:
 Für Leichenöffnungen
 Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 12,78 Euro.

2. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Ortsteile Sontheim und Attenhausen vom 03.09.1981 außer Kraft.

Sontheim, 04.09.1986

Diem

1. Bürgermeister